

Gebühren- und Entgeltordnung für Parkautomaten im Gebiet der Stadt Jülich
- Parkgebühren- und Entgeltordnung -
vom 21.10.2013

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310) und des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV NW S. 48/SGV NW 92), geändert durch Verordnung vom 10.09.1991 (GV NW S. 265) in Verbindung mit § 38 b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 538/SGV NW 2060) - jeweils in der bei Erlass dieser Gebührenordnung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am 17.10.2013 folgende Gebühren- und Entgeltordnung für Parkautomaten im Gebiet der Stadt Jülich erlassen:

§ 1¹

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit einem am bzw. im Fahrzeug angebrachten Parkschein aus einem Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebühren- und Entgeltordnung erhoben. Die Parkgebühr kann auch über weitere zugelassene Systeme (Handyparken) entrichtet werden, sofern am jeweiligen Parkscheinautomaten ein entsprechendes System eingerichtet und funktionsfähig ist.
- (2) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes für den Benutzer in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe des § 2 für die einzelnen Parkräume festgesetzt.
- (3) Für die Nutzung der Tiefgeschosse des Parkhauses Zitadelle werden Entgelte nach Maßgabe dieser Parkgebühren- und Entgeltordnung erhoben.

¹ § 1 Abs. 1 geändert durch 3. Verordnung zur Änderung der Gebühren- und Entgeltordnung für Parkautomaten im Gebiet der Stadt Jülich vom 15.12.2023

§ 2^{1,2}

(1) Die Gebühren für eine Nutzung der Stellplätze mit Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Jülich werden wie folgt festgesetzt:

- a) für das obere Parkdeck des Parkhauses Zitadelle auf 0,80 € je halbe Stunde.
- b) für die Stellplätze an der Baier-, Kapuziner-, Köln-, Kurfürstenstraße, Teilstück Römerstraße zwischen Kurfürsten-/Neusser-/Große Rurstraße, Post-, Große Rur-, Neusser Straße sowie für den Parkplatz Große Rurstraße südlich der Kleinen Kölnstraße und den Parkplatz Breslauerstraße auf 0,80 € je halbe Stunde.
- c) für die übrigen entsprechend ausgeschilderten Stellplätze auf Plätzen und an Straßen auf 0,50 € je halbe Stunde.

(2) Eine Nutzung der Stellplätze mit Parkscheinautomaten bis zu 15 Minuten ist gebührenfrei.

(3) Eine Nutzung der Stellplätze mit Parkscheinautomaten bis zu 2 Stunden ist gebührenfrei für Fahrzeuge, die unter die Begriffsbestimmung des § 2 des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz – EmoG) fallen und entsprechend der gültigen Vorschriften gekennzeichnet sind („sog. E-Kennzeichen“). Eine Parkscheibe ist gut sichtbar auszulegen. Diese Regelung gilt nicht in den Bereichen, in denen das Parken ausschließlich den Anwohnern vorbehalten ist. (Anwohnerparkbereiche).

§ 3^{3,4,5}

(1) Die Entgelte für eine Nutzung der Stellplätze der beiden Tiefgeschosse des Parkhauses Zitadelle werden wie folgt festgesetzt:

- a) 0,50 € je halbe Stunde für die ersten drei Stunden und auf 0,50 € je weitere Stunde.
- b) Dauerstellplatz monatlich 50 €.
- c) Dauerstellplatz für Fahrräder 10 €.
- d) Ersatzausstellung von verlorenen Dauerparkkarten 30 €.

¹ § 2 Abs. 1 geändert durch 1. Verordnung zur Änderung der Gebühren- und Entgeltordnung für Parkautomaten im Gebiet der Stadt Jülich vom 09.12.2016

² § 2 Abs. 3 ergänzt durch 2. Verordnung zur Änderung der Gebühren- und Entgeltordnung für Parkautomaten im Gebiet der Stadt Jülich vom 29.09.2020

³ § 3 Abs. 1 geändert durch 1. Verordnung zur Änderung der Gebühren- und Entgeltordnung für Parkautomaten im Gebiet der Stadt Jülich vom 09.12.2016

⁴ § 3 Abs. 2 ergänzt durch 2. Verordnung zur Änderung der Gebühren- und Entgeltordnung für Parkautomaten im Gebiet der Stadt Jülich vom 29.09.2020

⁵ § 3 Abs. 1 geändert durch 3. Verordnung zur Änderung der Gebühren- und Entgeltordnung für Parkautomaten im Gebiet der Stadt Jülich vom 15.12.2023

(2) Ausnahmeregelungen für Fahrzeuge, die unter die Begriffsbestimmung des § 2 des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz - EmoG) fallen und entsprechend der gültigen Vorschriften gekennzeichnet sind („sog. E-Kennzeichen“), werden nicht getroffen.

§ 4

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 16.06.1993 mit den hierzu erlassenen Änderungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Parkgebühren- und Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW- gegen die vorstehende Parkgebühren- und Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung dieser Parkgebühren- und Entgeltordnung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Parkgebühren- und Entgeltordnung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 21.10.2013

Stadt Jülich

als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

In Vertretung

Prömpers

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters